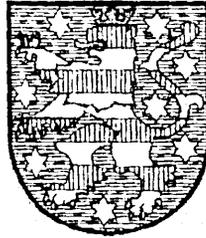


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Georg HM Oedekoven,
Luisenplatz 2, 65185 Wiesbaden

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Fräbke als Einzelrichterin
am 8. Februar 2010 **beschlossen**:

- I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig auszusetzen.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.
- III. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Oedekoven, Wiesbaden, gewährt.

Gründe:

I.

Der am 01.01.1991 geborene Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste am 13.08.2009 über Griechenland nach Deutschland ein und stellte am 24.08.2009 einen Asylantrag, über den bislang nicht entschieden wurde.

Am 09.09.2009 richtete die Antragsgegnerin ein Übernahmeersuchen nach der Dublin-II-Verordnung an Griechenland. Griechenland hat das Übernahmeersuchen bislang nicht beantwortet und auch nicht auf die Feststellung der Verfristung vom 09.11.2009 reagiert.

In der Behördenakte befindet sich ein Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.11.2009 sowie vom 26.01.2010, in dem festgestellt wurde, dass der Asylantrag unzulässig ist (Nr 1.) und die Abschiebung nach Griechenland angeordnet wird (Nr. 2.).

Keiner dieser Bescheide wurde dem Antragsteller bisher zugestellt. Der Bevollmächtigte des Antragstellers erhielt von diesen auf Grund Akteneinsicht Kenntnis.

Am 21.01.2010 hat der Bevollmächtigte des Antragstellers Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Gera gestellt und beantragt,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig auszusetzen

und dem Antragsteller für das einstweilige Rechtsschutzverfahren, Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Oedekoven zu gewähren.

Der Antragsteller sei dringend schutzbedürftig. In Griechenland sei zu erwarten, dass sein Antrag dort nicht angenommen oder zumindest nicht entsprechend geprüft werde. Der Eilantrag sei zwar in Dublin-Fällen grundsätzlich ausgeschlossen. Verschiedene Gerichte hätten jedoch ausgeführt, dass dies bei einer Gefahr der Abschiebung nach Griechenland grundsätzlich unproblematisch sei. Der Eilantrag sei bereits jetzt zulässig, obwohl die Abschiebungsanordnung noch nicht zugestellt worden sei, denn die Zustellpraxis der Antragsgegnerin sei dergestalt sei, dass mit Übergabe der entsprechenden Bescheide die Abschiebung erfolge. Der Antrag sei auch im Übrigen zulässig. Trotz der vermeintlich entgegenstehenden Regelung des § 34 a AsylVfG werde insoweit auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinge-

wiesen, aus der sich ergebe, dass die Regelung aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes in diesen Fällen verfassungskonform auszulegen sei. Der Antrag sei auch begründet. Eine Rückführung nach Griechenland sei dem Antragsteller nicht zumutbar, weil hier die Kernanforderungen an das europäische Flüchtlingsrecht nicht gewährleistet seien. Dem Antragsteller stehe in Griechenland zurzeit kein asylrechtliches Prüfungsverfahren offen, das der Genfer Flüchtlingskonvention und den entsprechenden EG-Richtlinien entspreche. Zudem seien auch die Bedingungen, unter denen Flüchtlinge in Griechenland während der Dauer des Asylverfahrens leben müssten, nicht akzeptabel. Es werde auf Entscheidungen der verschiedensten Verwaltungsgerichte verwiesen sowie auf die Pressemitteilungen des UNHCR, Berichte der Europäischen Gemeinschaft, Internationaler Organisationen, Human Rights Watch und anderer NGOs über die Verhältnisse für Asylbewerber in Griechenland.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Es bestünden bereits Bedenken hinsichtlich des Rechtsschutzbedürfnisses, da in dem Verfahren noch kein Bescheid und damit auch noch keine Abschiebungsandrohung zugestellt worden sei. Der Antrag sei auch unzulässig. Nach § 34 a Abs. 2 AsylVfG dürfe die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Einer jener Ausnahmefälle, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Gründen verfassungskonformer Auslegung der Drittstaatenregelung anerkannt sei, liege nicht vor. Das Bundesverfassungsgericht halte im Rahmen des Konzeptes normativer Vergewisserung dann eine Durchbrechung des Grundsatzes der Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes für möglich, wenn im individuellen Einzelfall dem Betroffenen im Falle seiner Abschiebung bzw. Überstellung, in dem sicheren Drittstaat konkret die Todesstrafe oder ähnlich gravierende Gefahren für Leib oder Leben drohten. Derartige individuelle konkrete Gefährdungstatbestände, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzeptes normativer Vergewisserung von Verfassungs- oder Gesetzes wegen berücksichtigt werden könnten, seien vorliegend nicht dargelegt worden oder gegeben. Die Zuständigkeit Griechenlands sei gegeben. Die Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 3 Dublin-VO sei nicht veranlasst. Im Hinblick auf die Situation von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Griechenland werde zunächst Bezug genommen auf die erfolgte Stellungnahme des UNHCR (Positionspapier vom April 2008). Darin werde ausdrücklich festgestellt, dass Dublin-Rückkehrer grundsätzlich die Möglichkeit hätten, einen Asylantrag zu stellen, so dass nicht von einer Schutzverweigerung durch den griechischen Staat ausgegangen werden könne. Es sei davon auszugehen, dass nach Umset-

zung der Richtlinie zu Aufnahmebedingungen der sogenannten Qualifikationsrichtlinie und der Verfahrensrichtlinie eine Verbesserung der Situation in Griechenland eingetreten sei und auch weiter herbeigeführt werde. So habe der griechische Innenminister bei seinen Stellungnahmen zur Dublin-Problematik beim Rat der Innen- und Justizminister der Europäischen Union am 18.04.2008 und am 05.06.2008 auf Verbesserungen hingewiesen und weitere angekündigt. Auch aktuelle Stellungnahmen des UNHCR, z. B. vom 27.02.2009 wiesen darauf hin, dass die griechischen Behörden einige Schritte unternommen hätten, um ihr Asylsystem zu stärken. Es erscheine aber, worauf auch der UNHCR hinweise, nicht ausgeschlossen, dass es gegenwärtig und auch noch in Zukunft Schwierigkeiten bei der Durchführung von Asylverfahren und der Bereitstellung ausreichender Kapazitäten geben könne, die im Einzelfall gegenüber den betroffenen Asylbewerbern zu persönlichen Härten und Schwierigkeiten führen könnten. Diese Einschätzung werde auch durch Erkenntnisse, die bei einem Besuch von Vertretern des Bundesamtes und bei Gesprächen mit Vertretern griechischer Behörden durch den UNHCR und dem Flüchtlingsrat Ende November 2008 gewonnen worden seien, bestätigt. Der Situation in Griechenland trage das Bundesamt Rechnung, in dem es im Zweifel bei besonders schutzbedürftigen Personen von einer Überstellung nach Griechenland absehe. Dies gelte insbesondere für Flüchtlinge hohen Alters, für Minderjährige sowie für Flüchtlinge, bei denen eine Schwangerschaft, ernsthafte Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder besondere Hilfebedürftigkeit vorläge. Der 19jährige gesunde Antragsteller gehöre zu keiner der oben aufgeführten Gruppen. Bezüglich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 08.09.2009, in dem diese der zuständigen Ausländerbehörde die Vollziehung der Abschiebung eines Antragstellers nach Griechenland vorläufig untersagt habe, sei zu berücksichtigen, dass die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsaktes vorgetragen worden seien, grundsätzlich außer Betracht geblieben seien. Das Gericht habe ausgeführt, dass die einstweilige Anordnung kein Präjudiz hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Abschiebungsanordnung dargestellt habe, sondern allein im Hinblick auf die ungewisse Erreichbarkeit des Antragstellers in Griechenland erfolgt sei. Das Bundesamt sehe daher keinen Anlass, Überstellungen nach Griechenland generell auszusetzen, sondern halte an seiner bestehenden Verfahrenspraxis fest, die Abschiebung während eines laufenden Eilverfahrens nicht zu vollziehen und von der Ausübung des Selbsteintrittsrechts bei besonders schutzbedürftigen Personen großzügig Gebrauch zu machen. Neben einer Reihe anderer Gerichte habe das VG Saarland mit Beschluss vom 28.09.2009 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hinsichtlich der Aussetzung von Vollzugsmaßnahmen nach Griechenland zurückgewiesen. Das Vorliegen der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Ausnahmetatbestände sei

verneint worden. Das Gericht habe auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 08.09.2009 keine sachlichen Gründe dafür gesehen, dass eine Abschiebung nach Griechenland gegen die Verfassung verstoßen würde, da das Bundesverfassungsgericht keine Aussage über die Zulässigkeit einer Abschiebung nach Griechenland getroffen habe. Darüber hinaus gebe es eine Vielzahl weiterer Gerichte, die im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ablehnende Entscheidungen erlassen hätten und somit die Abschiebungsanordnung nach Griechenland bestätigt hätten.

Mit Beschluss des VG Gera vom 28.01.2010 wurde das Verfahren an das VG Meiningen verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Behördenakte Bezug genommen.

II.

1. Der Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist zulässig. Dem Antragsteller fehlt nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Die nach Art. 18 Abs. 1 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 - sog. Dublin II-VO - genannte Zwei-Monats-Frist ist abgelaufen, so dass der Antrag auf Aufnahme des Antragstellers seitens Griechenland als angenommen gilt. In der Akte befindet sich auch bereits ein Bescheid, aus dem sich ergibt, dass die Antragsgegnerin den Asylantrag nach § 27 a AsylVfG für unzulässig hält und die Abschiebung nach Griechenland anordnet. Auch der Antragsrwiderrung ist zu entnehmen, dass sie beabsichtigt, den gefertigten Bescheid alsbald zuzustellen und den Antragsteller gemäß der Dublin-II-VO nach Griechenland zu überstellen. Dem Antragssteller ist jedoch nicht zuzumuten, die Zustellung des Bescheides abzuwarten. § 31 Abs. 1 S. 4-6 AsylVfG sieht vor, dass die Entscheidung dem Antragsteller selbst zuzustellen ist und einem beauftragten Bevollmächtigten nur ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet wird. Aus der Zustellpraxis der Antragsgegnerin ist bekannt, dass diese immer erst kurz vor der Abschiebung erfolgen, so dass kaum Zeit bleibt, um Rechtsschutz nachzusuchen (so auch VG Minden, B. v. 10.09.2009 -9 L 467/09. A-). Darüber hinaus wird der Rechtsschutz dadurch erschwert, dass zwei Behörden der Antragsgegnerin, nämlich deren Außenstellen in Hermsdorf und in Dortmund sowie die Ausländerbehörde in den Dublin II Verfahren involviert sind und aufgrund dessen Zweifel daran bestehen, dass die mit der Abschiebung befasste Stelle bei der genannten Zustellpraxis rechtzeitig erreicht werden könnte, was für den Antragsteller zu Rechtsnachteilen im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG führen könnte (VG Meiningen, B.v.22.07.2009 -8 E 20082/09 Me-).

Der Zulässigkeit steht auch § 34 a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Danach darf die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen sicheren Drittstaat (§ 27 a AsylVfG) nicht nach § 80 VwGO oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Der Ausschluss der Möglichkeit, vorläufigen Rechtsschutz zu erlangen, gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Grundsatzurteil vom 14.05.1996 (- 2 BvR 1938/93 -, BVerfGE 94, 49) ausdrücklich festgestellt, dass der Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes des Art. 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 34 a AsylVfG nicht über die Grenzen hinausreicht, die dem der Drittstaatenregelung zugrunde liegenden Konzept der "normativen Vergewisserung" des Gesetzgebers über die Sicherheit im Drittstaat gesetzt sind (so auch OVG Lüneburg, B.v.19.11.2009 -13 MC 166/09-) In gewissen Sonderfällen ist es statthaft und verfassungsrechtlich geboten, vorläufigen Rechtsschutz zu ermöglichen, an die Darlegung eines solchen Sonderfalles sind strenge Anforderungen zu stellen. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Beschlüssen ausgeführt, dass auch in dem hier maßgeblichen Anwendungsbereich des § 27 a AsylVfG Anlass besteht, zu untersuchen, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 und Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 und 3 GG für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung bei der Anwendung von § 34 a Abs. 2 AsylVfG trifft, wenn Gegenstand des Eilrechtsschutzantrages eine beabsichtigte Abschiebung in einen nach Dublin II-Verordnung zuständigen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften ist. Die Erfolgsaussichten der diesbezüglich erhobenen Verfassungsbeschwerden seien unter Berücksichtigung des Vortrages zur Situation von Asylantragstellern in Griechenland nicht von vornherein offensichtlich zu verneinen. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in den Verfahren nach § 32 BVerfGG die Vollziehung der Abschiebung von Asylbewerbern nach Griechenland vorläufig untersagt (BVerfG, Beschluss vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09- DVBl 2009, 1304; Beschluss vom 23.09.2009 - 2 BvQ 68/09-; Beschluss vom 09.10.2009 - 2 BvQ 72/09-, Beschluss vom 05.11.2009 - 2 BvQ 77/09- , vom 13.11.2009 -2 BvR 2603/09- und 08.12.2009 - 2 BvR 2780/09 -). Auch für die Fachgerichte ist dies zu beachten und der Ausschluss des einstweiligen Rechtsschutzes verfassungskonform restriktiv auszulegen. Dem steht nicht entgegen, dass das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen auch ausgeführt hat, dass die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerden nicht offensichtlich zu bejahen sind, angesichts des Umstands, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst zu sicheren Drittstaaten bestimmt worden sind (BVerfGE 94, 49), die Vergewisserung hinsichtlich der Schutzgewährung damit durch den verfassungs-

ändernden Gesetzgeber selbst erfolgt ist und die Entscheidung nicht durch eine Rechtsverordnung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG rückgängig gemacht werden kann.

2. Der Antrag ist auch begründet. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass der Antragsteller damit rechnen muss, im Rahmen des Verfahrens nach der Dublin II-Verordnung als Asylsuchender nach Griechenland überstellt zu werden. Wie bereits oben ausgeführt, hat die Antragsgegnerin zwar den Bescheid noch nicht erlassen, dem Antragsteller ist es aber aus den genannten Gründen nicht zuzumuten, zunächst die Zustellung eines solchen Bescheids abzuwarten. Blicke dem Antragsteller der Erlass der einstweiligen Anordnung versagt, würde er in der Hauptsache aber obsiegen, könnten möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen im Zuge seiner Überstellung nach Griechenland nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden. Die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, dem Antragsteller der Erfolg in der Hauptsache aber letztlich versagt bliebe, wiegen demgegenüber weniger schwer, auch wenn es sich bei dem Antragsteller um keine der Personen handelt, die vom Bundesamt als besonders schutzbedürftig angesehen werden .

Auch der Anordnungsanspruch ist hinreichend glaubhaft gemacht. Unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragstellers zu den Verhältnissen für Asylbewerber in Griechenland, der verschiedenen von seinem Bevollmächtigten zitierten Erkenntnisquellen sowie der umfassenden bisherigen Rechtsprechung zur Überstellung von Asylbewerbern nach Griechenland auf der Grundlage der Dublin II-Verordnung (z.B. VG Frankfurt/Oder, B. v. 06.01.2010 -7 L 319/09-; VG Frankfurt/Main, B.v.16.11.2009 - 7 L 3684/09 A -; VG Koblenz, B.v.30.11.2009 - 1211 09.KO-; VG Arnsberg, B.v.15.12.2009 -8 L 699/09 A.-; VG Sigmaringen, U. v. 26.10.2009 -A 1 K 1757/09-; VG Berlin, B.v.22.10.2009 -33 L 225.09. A-; OVG Nordrhein-Westfalen, B. v. 07.10.2009, -8 B 1433/09-, AuAS 2009, 23) liegen die Voraussetzungen vor, insbesondere vor dem Hintergrund der eben angeführten Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes und auch der selbst von der Antragsgegnerin eingeräumten nach wie vor bestehenden Probleme - selbst wenn sich die Verhältnisse in Griechenland in letzter Zeit etwas verbessert haben sollten -. Im Hauptsacheverfahren ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung trifft, wenn eine Abschiebung in einen nach der Dublin II-Verordnung zuständigen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft - hier Grie-

chenland - Verfahrensgegenstand ist, und ob etwaige Vorgaben einer Überstellung entgegenstehen und der Antragsteller einen Anspruch auf den Selbsteintritt der Antragsgegnerin gemäß Art. 3 der Dublin-II-VO hat. Die Erfolgsaussichten einer solchen Prüfung im Hauptsacheverfahren sind offen. Die Prüfung der rechtlich komplexen Fragen ist im Verfahren eines vorläufigen Rechtsschutzes nicht möglich (VG Minden, B.v. 10.09.2009, a.a.O.).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

4. Dem Antragsteller ist nach § 166 VwGO i.V.m. §§ 114, 119 Abs.1, 121 ZPO Prozesskostenhilfe für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu bewilligen. Der Antragsteller ist bedürftig und die für die Prozesskostenhilfebewilligung erforderlichen hinreichenden Erfolgsaussichten des Rechtsschutzbegehrens des Antragstellers sind gegeben, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erscheint auch erforderlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Fräble